

Lieferbedingungen für ökologisch gewonnenen Strom

1. Bestellung

(1) Verbindliche Bestellungen, sowohl aus dem Warenkorb des Shops für Ausstellerservices der Messe Frankfurt als auch über PDF-Formulare, erfolgen durch Anklicken des Buttons „Hiermit bestelle ich kostenpflichtig“. Dadurch wird die Bestellung automatisch abgesendet.

(2) Bei bestimmten Produkten wird für Bestellungen, die später als 22 Kalendertage vor dem Veranstaltungsbeginn abgesendet werden, ein Expresszuschlag von pauschal 25 % auf den Bestellwert des Produktes zzgl. der gültigen gesetzlichen MwSt. in Rechnung gestellt. Produkte, für die der vorgenannte Expresszuschlag gilt, sind entsprechend durch ein Piktogramm gekennzeichnet.

(3) Um den Bestellern bei Störungen schnell zu helfen, unterhält die Messe Frankfurt Venue GmbH während der Veranstaltungstage einen Bereitschaftsdienst, dessen Standort bei der Halleninspektion zu erfahren ist.

(4) Zur Ausführung der Bestellung ist eine maßstabsgetreue Standskizze zwingend erforderlich. Eine Skizze ist bei schriftlichen Bestellungen bereitzuhalten.

2. Leistungsbeschreibung

Mit der über dieses Angebot bestellten Menge Strom wird die entsprechende Menge aus zu 100 % erneuerbaren Energien bezogen.

(1) Elektroanschlüsse

(1.1) Die Messe Frankfurt Venue GmbH veranlasst aufgrund der Bestellung die Montage der Zuleitungen von ihrem Versorgungsnetz bis zum Stand und die Montage einer Elektroverteilung.

(1.2) Der Standanschluss für Elektrizität wird aufgrund der Bestellung nach folgender Staffelung installiert:

(a) Kompletterverteiler inkl. Steckdosen:

Elektroverteilung bis 6 kW, bestückt mit:

- 1 St. RCD Typ A, 4-polig, 30 mA, Nennstrom 40 A
- 1 St. Reihenklemme 5 x 4 mm²
- 3 St. LS-Schalter B 16 A, 1-polig, 10 kA
- 3 St. Einbau-Schuko-Steckdosen 16 A (Farbe Blau)
- 1 St. Einbau-Schuko-Steckdosen 16 A für Kühlschrank (Farbe Rot)

Elektroverteilung bis 7-20 kW, bestückt mit:

- 1 St. Hauptschalter 40 A, 3-polig mit Sperre (schaltet nicht die Kühlschranksteckdose)
- 1 St. RCD Typ A, 4-polig, 30 mA, Nennstrom 40 A
- 7 St. LS-Schalter B 16 A, 1-polig, 10 kA
- 2 St. Neozed-Elemente 63A 3-polig sowie Reihenklemmen für Abgang
- 6 St. Einbau-Schuko-Steckdosen 16 A (Farbe Blau)
- 1 St. Einbau-Schuko-Steckdosen 16 A für Kühlschrank (Farbe Rot)

Elektroverteilung bis 21-40 kW, bestückt mit:

- RCD Typ A, 4-polig, 30 mA, Nennstrom 63 A
- 2 Leitungsschutzschalter 32 A, C, 3-polig, 10 kA
- Leitungsschutzschalter 16 A, C, 3-polig, 10 kA
- 6 Leitungsschutzschalter 16 A, B, 1-polig, 10 kA
- 5 Einbau-Schuko-Steckdosen 16 A (Farbe Blau)
- Einbau-Schuko-Steckdosen 16 A (Kühlschrank (Farbe Rot))
- CEE-Steckdose 16 A rot
- 2 CEE-Steckdosen 32 A rot
- Hauptschalter 63 A, 3-polig

(b) Mit CEE Kupplung:

CEE 16A

- RCD, 4-polig, 30 mA, Nennstrom 40 A
- CEE Steckdose 16 A rot
- FI/LS 16 A 1p+N, B, IFN 0,03A
- Einbau-Schuko-Steckdosen 16 A (Kühlschrank (Farbe Rot))

CEE 32A

- RCD, 4-polig, 30 mA, Nennstrom 40 A
- CEE-Steckdose 32 A rot
- FI/LS 16 A 1p+N, B, IFN 0,03A
- Einbau-Schuko-Steckdosen 16 A (Kühlschrank (Farbe Rot))

(c) Mit Klemmunterverteilung der Messe Frankfurt:

Wechselstrom 230 V

- Elektroverteilung bis 3 kW, bestückt mit:

- einem FI-Schutzschalter (RCD Typ A), 30 mA
- einem Hauptschalter
- zwei LS-Schaltern B 16 A (Sicherungsautomat)
- einer Steckdose für einen Kühlschrank

Drehstrom 400 V

- Elektroverteilung von 4 bis 15 kW, bestückt mit:

- einem FI-Schutzschalter (RCD Typ A), 30 mA

- einem Hauptschalter, 3-pol.
- fünf LS-Schaltern B 16 A (Sicherungsautomat), 1-pol.
- einer Steckdose für einen Kühlschrank, 1-pol.
- Elektroverteilung von 16 bis 40 kW, bestückt mit:
 - einem FI-Schutzschalter (RCD Typ A), 30 mA
 - einem Hauptschalter, 3-pol.
 - zwölf LS-Schaltern B 16 A (Sicherungsautomat), 1-pol.
 - einer Steckdose für einen Kühlschrank, 1-pol.
- Beanspruchte Leistung über 40 kW: fünfadrig Zuleitung zum Stand

Die Verteilung ist durch den Aussteller sicherzustellen. Sie muss folgende Kriterien berücksichtigen: Alle Steckdosenstromkreise bis 32 A und alle Beleuchtungsstromkreise sind mit FI-Schutzschaltern (RCD), 30 mA, zu schützen. Für alle anderen Stromkreise, z. B. Exponate über 35 A, wird der Einsatz eines FI-Schutzschalters (RCD) zwischen 30 mA und 500 mA (max.) empfohlen.

(1.3) Die Versorgungsspannungen auf dem Veranstaltungsgelände betragen bei Wechselstrom 230 V, 50 Hz und bei Drehstrom 230/400 V, 50 Hz. Die Spannungen und Perioden werden auf möglichst gleichbleibender Höhe gehalten. Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung wird die Messe Frankfurt Venue GmbH bemüht sein, diese möglichst bald zu beheben. Schadensersatz oder Nachlässe können von der Messe Frankfurt Venue GmbH nicht gewährt werden.

(1.4) Ist der Anschlusswert dem Antragsteller nicht bekannt, dann ist die Anzahl der geplanten Leuchten, Steckdosen, Geräte etc. anzugeben.

(1.5) Der bestellte Elektroanschluss darf nur für die Versorgung des eigenen Standes benutzt werden; die Versorgung anderer Stände ist nicht gestattet.

(1.6) Die Stromversorgung wird aus Sicherheitsgründen am letzten Veranstaltungstag eine Stunde nach Messeschluss eingestellt.

(2) Elektroinstallationen innerhalb des Standes

(a) Die Elektroinstallation innerhalb des Standes kann durch die Messe Frankfurt Venue GmbH ausgeführt werden. Aufträge hierfür erteilt der Aussteller direkt der Messe Frankfurt Venue GmbH. Die Ausführung erfolgt durch eine bei der Messe Frankfurt Venue GmbH zugelassene Elektro-Installationsfirma.

(b) Die Stromanschlüsse sind zusätzlich mit einem Verteiler mit Hauptschalter und FI-Schutzschalter (RCD Typ A), 30 mA, jedoch nur bis 63 A = 40 kW, ausgestattet. Für Steckdosen- und Lichtstromkreise sind FI-Schutzschalter (RCD), 30 mA, zwingend vorgeschrieben.

(c) Die Installationen müssen in allen Teilen den derzeit gültigen DIN-Normen, DIN-VDE-Bestimmungen, den Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB Hessen – Ausgabe 2007) sowie den zusätzlichen von der Messe Frankfurt Venue GmbH und der Branddirektion der Stadt Frankfurt/Main herausgegebenen Vorschriften entsprechen.

Die Vorschriften für die Elektroinstallation auf dem Veranstaltungsgelände sind in den Technischen Richtlinien der Messe Frankfurt Venue GmbH festgelegt.

(d) Vom Aussteller vorgesehene Elektrofirmen, die nicht in der Technischen Information der Messe Frankfurt Venue GmbH genannt sind, sind verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeiten bei der Messe Frankfurt Venue GmbH zu melden und durch Vorlage eines gültigen EVU-Ausweises (Installationsausweises) den Nachweis ihrer Zulassung zu erbringen. Sie müssen ferner die Vorschriften für Elektroinstallationen auf dem Veranstaltungsgelände der Messe Frankfurt Venue GmbH und die Vorschriften der Behörden durch Unterschrift anerkennen.

(e) Werden Elektroinstallationen innerhalb des Standes von Firmen ausgeführt, die nicht in der Technischen Information der Messe Frankfurt Venue GmbH genannt sind, muss von dem zuständigen Hallenelektriker vor Anschluss an das Elektroversorgungsnetz der Messe Frankfurt Venue GmbH eine Abnahme der Standinstallation vorgenommen werden.

(f) Kabelbinder sind zur Befestigung von tragenden Teilen und Beleuchtungskörpern nicht zulässig.

(3) Bauanschlüsse bzw. Anschlüsse von Standgestalter-Arbeitsplätzen

(a) Wird zum Auf- bzw. zum Abbau eines Standes Strom benötigt, dessen Anschluss aus technischen Gründen noch nicht montiert werden konnte, so kann der Aussteller auf seine Kosten vom zuständigen Hallenelektriker einen Bauanschluss ohne Zähler errichten lassen. Die Messe Frankfurt Venue GmbH ist hiervon zu unterrichten. Für diesen Anschluss werden die Kosten des Stromverbrauchs in angemessener pauschalierter Form dem Aussteller berechnet.

(b) Die Bedingungen für den Elektroanschluss des Standes gelten sinngemäß für Bauanschlüsse von Standgestalter-Arbeitsplätzen.

3. Rechnungsstellung

(1) Die Rechnungen sind nach Erhalt fällig. Die Messe Frankfurt Venue GmbH ist berechtigt, die Rechnung aufgrund von angemessen pauschalieren Beträgen auch vor Leistungserbringung zu stellen. Für die pauschale Berechnung ist die angemeldete kW-Leistung maßgebend. Die Pauschalsätze beinhalten sämtliches Material mietweise sowie Montage und Demontage des Stromanschlusses und die Kosten für den Stromverbrauch.

(2) Die in der jeweils gültigen Preisliste aufgeführten Preise sind für beide Teile verbindlich. Nicht aufgeführte Arbeiten sind in den dort angegebenen Preisen nicht enthalten, sie werden gegebenenfalls gesondert berechnet.

(3) Für Leistungsanforderungen von über 300 kW, sofern besondere Maßnahmen für einen Anschluss an das vorhandene Versorgungsnetz erforderlich sind, werden dem Besteller die Kosten vor der Ausführung mitgeteilt.

(4) Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Gegenforderungen zulässig.

(5) Reklamationen über nicht oder nur teilweise ausgeführte Bestellungen/Lieferungen müssen unverzüglich, spätestens am dem Tag der Lieferung folgenden Kalendertag bei Messe Frankfurt Venue GmbH eingehen. Zu einem späteren Zeitpunkt können diese nicht mehr berücksichtigt werden.

(6) Für Rechnungsumschreibungen aufgrund von nachträglichen Änderungen des Rechnungsempfängers oder Adressänderungen etc. wird die Messe Frankfurt Venue GmbH eine Bearbeitungsgebühr i. H. v. 50,- € zzgl. der gültigen gesetzlichen MwSt. erheben. Diese Gebühr wird auf der geänderten Rechnung ausgewiesen.

4. Rücktritt des Bestellers

Der Besteller kann von einem Auftrag für einen Stromanschluss mit schriftlicher Erklärung gegenüber der Messe Frankfurt Venue GmbH bis 22 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn zurücktreten. Danach kann ein Rücktritt nur erfolgen, wenn die Leistung noch nicht – auch nicht teilweise – begonnen wurde. Die Mitteilung der Messe Frankfurt Venue GmbH, wonach die vorgenannten Voraussetzungen für einen Rücktritt wegen bereits begonnener Leistungserbringung nicht vorliegen, ist bindend. Der Messe Frankfurt Venue GmbH obliegt in diesen Fällen insbesondere nicht der Nachweis über eine bereits begonnene Leistungserbringung im Zeitpunkt des Eingangs der Rücktrittserklärung.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für eine Änderung der bestellten Leistung.

5. Gewährleistung

(1) Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht nachfolgend abweichend geregelt.

(2) Als Gewährleistung kann der Besteller grundsätzlich zunächst nur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nachbesserung richtet sich nach Ermessen der Messe Frankfurt Venue GmbH, welcher die Ersatzlieferung jederzeit offen steht. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag, kann der Besteller dann geltend machen, wenn zwei Nachbesserungsversuche wegen desselben Mangels fehlgeschlagen sind.

(3) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die beim Besteller durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung oder unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäße Lagerung entstehen. In gleicher Weise erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf zumutbare Abweichungen in Form, Maßen, Farbe und Beschaffenheit des Materials.

(4) Der Besteller ist verpflichtet, der Messe Frankfurt Venue GmbH Mängel unverzüglich mitzuteilen und ihr Gelegenheit zu geben, die entsprechenden Feststellungen zu treffen.

(5) Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurde bei Abnahme Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich.

(6) Die Gewährleistungsansprüche erlöschen auch, wenn der Besteller selbst Änderungen vornimmt oder die Feststellung und Nachbesserung der Mängel erschwert bzw. unmöglich macht, was regelmäßig bei einer Mängelrüge nach Beendigung der Messe für während der Messe aufgetretene oder bekannt gewordene Mängel der Fall ist.

6. Haftung

Die Messe Frankfurt Venue GmbH haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Garantien, sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Messe Frankfurt Venue GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden aufgrund arglistig verschwiegener Mängel.

Bei der Verletzung der Kardinalpflichten (Pflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich sind und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) ist die Haftung der Messe Frankfurt Venue GmbH für einfache Fahrlässigkeit der Messe Frankfurt Venue GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für sonstige Schäden ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt auch für mittelbare Schäden und Folgeschäden.

7. Allgemeine Bestimmungen

(1) Beide Vertragsparteien erkennen die vorstehenden Bedingungen als für beide Seiten verbindliche Bestandteile des Vertrages an. Anderslautende Allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Bestellers finden auch dann keine Anwendung, wenn er auf diese verwiesen und die Messe Frankfurt Venue GmbH nicht widersprochen hat.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich Frankfurt am Main als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag.